

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung des NÖ Tourismusgesetzes 1991

Artikel I

Das NÖ Tourismusgesetz 1991, LGBl.7400, wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 Abs.1 erster Satz wird die Wortfolge „für jene“ durch die Wortfolge „von jenen“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „von den Unterkunftsgebern (Betreibern eines Campingplatzes)“.
2. Der Einleitungssatz des § 11 Abs.6 lautet:
„Von der Entrichtung der Ortstaxe sind befreit:“
3. Im § 11 Abs.7 zweiter Satz wird nach dem Wort „ist“ die Wortfolge „vom Unterkunftsgeber von den in Abs.1 genannten Personen einzuheben und“ eingefügt.
4. Im § 11 Abs.7 dritter Satz wird das Wort „entrichten“ durch die Wortfolge „abrechnen und abführen“ ersetzt.
5. Dem § 11 Abs.7 werden folgende Sätze angefügt:
„Bei entgeltlicher Beherbergung kann die Ortstaxe in den Nächtigungspreis einbezogen und braucht nicht gesondert in Anrechnung gebracht werden. Unterläßt der Unterkunftsgeber die Einhebung der Ortstaxe, so haftet er für die richtige Abfuhr.“
6. Im Artikel II Abs.1 zweiter Satz der Novelle LGBl.7400-2 wird die Jahreszahl „1995“ durch die Jahreszahl „1994“ ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt am 12.Mai 1995 in Kraft.